

Gräuliche und haarsträubende Morithat [...]

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Appenzeller Kalender**

Band (Jahr): **133 (1854)**

PDF erstellt am: **17.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-372849>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Gräuliche und haarsträubende Morithat,
oder als wie so ein Glarner Kräuter-
händler die Bärenmußen zu Bern mit
Schneeberger-Schnupf freventlich hat um-
bringen wollen. *)

Ihr Leute! hört die grause Mähr':
Es kam ein Mann vom Glärnisch her,
Gefüllt hat er den Habersack
Mit Kräuterthee und Schnupftaback;
Ein ächter Döllnbraten
Sinnt er auf schwarze Thaten.

Nach Bern, der großen Bundesstadt,
Er seinen Schritt gewendet hat,
Allwo die Leute, groß und klein,
Sich ob dem Jubelfeste freu'n,
Und nach dem Bärengraben
Sah man ihn heimlich traben.

Und als er hingekommen war,
Schaut' er das junge Bärenpaar.
Der Mußen unschuldsvolles Spiel
Hat nicht erweckt sein Steingefühl.
Voll Mordaedanken steht er,
Der schwarze Attentäter.

Rasch greift er in den Habersack
Und wirft hinab den Schnupftaback.
Das sieht das arglos' Bärenkind
Und frisst den bösen Schnupf geschwind;
Er glaubt, es sei ein Becken.
O weh, du mußt verrecken!

*) Zum Verständniß obiger Schilderung wird für
manche unserer Leser folgende Bemertung am Platze sein.
Seit mehreren Jahrhunderten werden in der Stadt Bern
lebende Bären gehalten. Es besteht ein eigener Fond
für deren Unterhalt. Während der festlichen Tage vom
21. — 23. Juni 1853, an welchem Bern seinen 500-
jährigen Eintritt in den Schweizerbund feierte, brachte
folgende Zeitungsnachricht die ganze, nicht bloß festlich
geschmückte, sondern auch festlich gestimmte Stadt in
große Aufregung. „Eine Unthat der gemeinsten Art,
„eine ächte Vöberei“ — so lautete es in allen Zeitun-
gen — „versetzt die Bevölkerung von Bern in Ent-
„rüstung. Es wurde an den beiden jungen Bären ein
„Vergiftungsversuch gemacht. Der Thäter ist arretirt.
„Ob die Thiere am Leben erhalten werden können,
„soll noch ungewiß sein. Der Vergifter soll ein Glarner
„sein.“ Wie sich sodann aus dem Untersuch ergab, be-
stand die ganze Vergiftung darin, daß ein Glarner
Hausirer zu seinem Ergötzen etwas von der bei sich füh-
renden Waare den Bären zum Fressen zugeworfen hatte,
das ihnen übel bekam. Dafür erhielt nun der Glarner
23 Stockschläge und 4jährige Kantonsverweisung.

Das Volk bricht aus in Webgeschrei;
Doch sieh', es wacht die Polizei.
Sie hat den Thäter arretirt;
Der wird ganz scharf nun inquirirt;
Mitwiffer soll er nennen.
Doch er will nicht bekennen.

Verstockt er bleibt, wie ein Bock,
Da greift man nach dem Haselstock
Und zählt ihm fünf und zwanzig auf.
Der Richter spricht sein Urtheil d'rauf:
„Von unserm Lande Berne
„Bleibst du vier Jahre ferne.“

So hat des Himmels Strafgericht
Greilt den arzen Bösewicht.
Darüber freu' sich jeder Christ.
Die Polizei gar nützlich ist.
Der Muge blieb am Leben;
Er muß' sich übergeben.

Ein Gaunerstücklein.

Eine Weibsperson kam in einen Kaufladen in
München und verlangte da eine nicht unbedeu-
tende Quantität schwarzseidener Strümpfe im
Auftrage ihres Dienstherrn (wie sie sagte eines
Herrn Pfarrers, der durch Unwohlsein gehindert
wäre, selbst zu kommen). Um aber dem ver-
meintlichen Herrn Pfarrer vor der Bezahlung
die Einsicht der Waare zu gestatten, ersuchte sie
den Kaufmann, ihr Jemand mitzugeben. Dieß
geschah, und sie hieß ihren Begleiter im Vor-
zimmer des Herrn Pfarrers warten, bis sie ihn
riefe. Inzwischen trug sie dem Herrn Pfarrer
in kläglich Weise die schlechte Behandlung vor,
die sie von ihrem Manne schon seit längerer
Zeit zu erdulden hätte, und bat, die nöthigen
Einleitungen zur Ehescheidung zu treffen. Zum
Beweise, daß beide Theile mit der Scheidung
einverstanden seien, wäre auch ihr Mann mit-
gekommen, um seine Erklärung abzugeben. Sie
hieß darauf ihren angeblichen Mann zur Be-
zahlung eintreten, der vom Herrn Pfarrer gleich
mit einer angemessenen Strafpredigt empfangen
wurde; inzwischen aber hatte sich die unglückliche
Gattin mit den Strümpfen entfernt, und
die arge Prellerei kam erst zu spät an den Tag.